



Gesuch um Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft (BG)

im Sinne von Artikel 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91)

1. Mitglieder der BG

Kant. Betr. Nummer Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Mitglied 1 (vertritt die Gemeinschaft)		
Mitglied 2		
Mitglied 3		

2. Beginn

Die vorgesehene BG wird auf den gegründet

3. Betriebsführung / Fahrdistanz

Haben die Betriebe vor der Gründung der Betriebsgemeinschaft den Mindestarbeitsbedarf von 0.2 SAK erfüllt?

Mitglied 1 _____ (ja / nein)

Mitglied 2 _____ (ja / nein)

Mitglied 3 _____ (ja / nein)

Die Fahrdistanz zwischen den Betriebszentren der beteiligten Betriebe beträgt _____ km

4. Ausserbetriebliche Tätigkeiten der Mitglieder

Sind Sie ausserbetrieblich tätig? (ja / nein) - Wenn ja: Art und Umfang? (Anzahl Tage oder Stunden pro Jahr)

Mitglied 1 _____

Mitglied 2 _____

Mitglied 3 _____

5. Verkehrsmilchmengen der einzelnen Mitgliedsbetriebe

	Mitglied 1	Mitglied 2	Mitglied 3
Verkehrsmilchmenge in kg vor der Gründung der BG			

6. Arbeitsteilung / Bemerkungen

Wer verrichtet welche Arbeiten innerhalb der BG - Weitere Bemerkungen

8. Antrag / Unterschrift

Wir beantragen, den Zusammenschluss unserer Betriebe als Betriebsgemeinschaft im Sinne von Artikel 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV anzuerkennen.

Die Unterzeichneten bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum:

Die Gesuchsteller

_____	Mitglied 1	_____
_____	Mitglied 2	_____
_____	Mitglied 3	_____

Das Gesuch einreichen **zusammen mit dem Vertrag über die Errichtung einer BG** bei:
 Landwirtschaftsamt St.Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Art. 10 LBV: Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

1. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;
2. die Betriebe beim Zusammenschluss je einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 Standardarbeitskräften (SAK) aufweisen;
3. ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt; (Mustervertrag beim LZSG erhältlich)
4. die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sind und kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet;
5. die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.